

**9. Deutscher Medizinrechtstag**  
19. - 20. September 2008  
Erfurt

**Rechtliche Probleme  
bei der Gestaltung einer Ärzte-Homepage**

Dr. Wiebke Baars, LL.M.  
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz  
Taylor Wessing  
Hamburg

# I. Einführung

## ■ Bedeutung des Internets

- Patienten informieren sich zunehmend im Internet, sowohl über Behandlungsmethoden als auch über Ärzte
- Ein Arzt kann es sich heute kaum leisten, nicht auch ein „virtuelles Praxisschild“ im Internet zu haben – die eigene Homepage

## ■ Liberalisierung der Werbebeschränkungen 2000/2002 für Ärzte

- Nach mehrere Entscheidungen des BVerfG und entsprechenden Änderungen der Berufsordnungen: Mehr Spielraum für „sachliche“ Eigenwerbung auch im Internet

## II. Gesetzliche Vorschriften (1)

- **Telemedienrecht** („Internet-Recht“)
  - Ordnungs- und Haftungsvorschriften im Internet (TMG, TDG, etc.)
- **Wettbewerbsrecht** („allgemeines Werberecht“)
  - Insbes.: Verbot der irreführenden Werbung, vergleichende Werbung (UWG)
  - Heilmittelwerberecht (HWG)
- **Berufsrecht**
  - Werbeverbote und -einschränkungen, Pflichtangaben (nach den jeweiligen Berufsordnungen für Ärzte der einzelnen Bundesländer)

## II. Gesetzliche Vorschriften (2)

### ■ **Kennzeichenrecht**

- Marken, Geschäftsbezeichnungen, Firmen- und Namensrecht (MarkenG, HGB, BGB)

### ■ **Urheberrecht**

- Geschützte Fotos, Graphiken und Logos

### ■ **Datenschutzrecht**

- BDSG, LDSG, TMG

### ■ **Ggf. auch allgemeine Vorschriften des E-Commerce**

- Verbraucherschutzrechtliche Informationspflichten (BGB, BGB-Info)

## III. Risiken bei Verstößen

### ■ (kostspielige) Abmahnschreiben von:

- Wettbewerbern (Ärzte, Kliniken etc.)
- Wettbewerbs- und Verbraucherschutzverbänden
- Kennzeichenrechtsinhabern (Marken, Geschäftskennzeichen)
- Urheberrechtsinhabern

### ■ Ordnungsgelder

- Bei Verstößen gegen Datenschutzvorschriften
- Bei Verstößen gegen telemedien- und telekommunikationsrechtliche Vorschriften

### ■ Berufsrechtliche Konsequenzen

- Disziplinarmaßnahmen der Ärztekammern

## IV. Übersicht

- Domainname
- Pflichtangaben
- Zulässiger weiterer Inhalt einer Praxis-Homepage
  - Selbstdarstellung der Praxis / des Arztes / des Teams
  - Praxisinformationen
- Weitere Service-Leistungen
  - Zulässigkeit weiterer Patienteninformationen
  - Werbung für Heilmethoden oder Heilmittel
  - Kontaktformulare, Newsletter
  - Links
- Bilder, Stadtpläne, Qualitätssiegel
- Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen

## IV. 1. Domain (1)

- Ausgewählter Domainname noch frei?
  - „first-come-frist-served“-Prinzip
  
- Mögliche Verletzung von Namens- und Kennzeichenrechten
  - Verletzung eingetragener Marken
  - Verletzung bestehender Geschäftsbezeichnungen
  - Verletzung von Namensrechten
    - Praxis-Tipp: Um auch eigene Namensrechte zu nutzen, am besten den Arzt- oder Praxisnamen ggf. unter Zusatz des Ortes.  
Z.B.:  
praxisdrmueller.de oder dr-muellerhamburg.de

## IV. 1. Domain (2)

### ■ Irreführungsverbot

#### ■ Gefahr unlauterer Alleinstellungsbehauptungen

- Der Domainname darf nicht den Eindruck erwecken, dass der Arzt oder die Klinik der einzige Arzt / Spezialist vor Ort ist.

#### ■ Irreführungen über sonstige Eigenschaften einer Arztpraxis, wie z.B. der Größe, der Art oder der Ausstattung

- Es gelten die allgemeinen berufsrechtlichen Grundsätze zur Bezeichnung einer Praxis oder Klinik



## IV. 1. Domain (3)

### ■ Irreführungsverbot - Beispiele

- „der-zahnarzt-kampen.de“
- Allgemeinmedizin-Bielefeld.de
- Gynaekologie-Luebeck.de
  
- Klinikum-XXX.de (bei einer normalen Praxis)
- Notfalldienst-Hamburg.de (bei privatem Notdienst)
- Institut-XXX.de (keine Forschungseinrichtung)
- Zentrum-XXX.de (bei kleiner Praxis)

## IV. 1. Domain (4)

### ■ Sachlicher Inhalt des Domainnamens

- Übertriebene Anpreisungen verstoßen gegen das berufsrechtliche Gebot der sachlichen Werbung.
- Nicht zulässig wären etwa:
  - der-beste-arzt.de,
  - der-einzige-arzt-ihres-vertrauens.org
  - Alles-ohne-op.de
  - Partner-der-berufssportler.de

## IV. 2. Pflichtangaben: Impressum (1)

### ■ Impressumspflicht

#### ■ Pflichten gemäß Telemediengesetz

- Vollständiger Name (einschließlich Vorname!)
- Vollständige Adresse (Postfach reicht nicht!)
- Telefonnummer und ggf. Faxnummer
- E-Mail-Adresse (Pflicht!)
- Gesetzliche Berufsbezeichnung („Arzt“ bzw. „Zahnarzt“ – hier nicht der Facharzt!)
- Staat, der die Berufsbezeichnung verliehen hat
- Zuständige Ärztekammer (Name, Adresse, ggf. Internetadresse)
- Berufsrechtliche Regelungen und deren Zugänglichkeit (Link zur Seite der Kammer)
- ggf. USt-ID; weitere Pflichtangaben bei eingetragenen Gesellschaften (GmbH, AG)

## IV. 2. Pflichtangaben: Impressum (2)

- **Kann- bzw. Soll-Angaben gemäß Berufsordnung (je nach zuständiger Kammer)**
  - Akademische Titel (Dr. med.)
  - Angabe des Facharztes
  - Hinweis auf Kassenärztliche Vereinigung
  - Angabe weiterer Praxissitze
  
- **Gut auffindbar auf der Homepage**
  - empfehlenswert: Link auf der ersten Seite
  - Zulässig nach der Rspr.: bis zu 2 Klicks

## IV. 2. Pflichtangaben: Impressum (3) - Beispiel

### ■ Impressum

- Dr. med. Karl Mustermann
- Praxisstraße 1, 21234 Hamburg
- Tel.: 040 / 40404040
- Fax.: 040 / 40404041
- E-Mail: [praxis@praxis-name.de](mailto:praxis@praxis-name.de)
  
- **Gesetzliche Berufsbezeichnung:** Arzt
- **Staat, der die Berufsbezeichnung verliehen hat:** Bundesrepublik Deutschland
- **Zuständige Ärztekammer:** Ärztekammer Hamburg, Humboldtstr. 56, 22083 Hamburg, [www.aerztekammer-hamburg.de](http://www.aerztekammer-hamburg.de)
- **Berufsrechtliche Regelung:** Berufsordnung; Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe, jeweils abrufbar über die Ärztekammer Hamburg: <http://www.aerztekammer-hamburg.de/berufsrecht/Berufsordnung.pdf> und [http://www.aerztekammer-hamburg.de/berufsrecht/Hamburgisches\\_Kammergesetz\\_neu106.pdf](http://www.aerztekammer-hamburg.de/berufsrecht/Hamburgisches_Kammergesetz_neu106.pdf)
- **Zuständige kassenärztliche Vereinigung:** Kassenärztliche Vereinigung (KV) HH, Humboldtstr. 56, 22083 Hamburg, [www.kvhh.de](http://www.kvhh.de)

## VI. 2. Pflichtangaben: Datenschutzerklärung

### ■ Datenschutzerklärung

- Bei Homepages grundsätzlich erforderlich,
  - wenn personenbezogene Daten erhoben und gespeichert werden,
  - die über die bloße Ermöglichung der Nutzung der Homepage hinausgehen.
- Oft schon aus Gründen der Seriosität empfehlenswert
- Unterrichtung über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten
  - Allgemein verständlich
  - Leicht und jederzeit abrufbar (Link auf der ersten Seite)
  - Beispiele: Information über die Verwendung von Cookies, Speicherung von IP-Adressen, Speicherung/Nutzung von E-Mail-Adressen

## IV. 3. Weitere Inhalte einer Praxishomepage – Werbung (1)

- **„Werbung“**
  - Eine Internetpräsenz ist grundsätzlich „Werbung“ und daher bei Ärzten insbesondere durch das Berufsrecht eingeschränkt.
  - **Weiter Werbebegriff:**
    - Jedes Verhalten, das darauf angelegt ist, andere dafür zu gewinnen, die Leistung desjenigen in Anspruch zu nehmen, für den geworben wird.

## IV. 3. Weitere Inhalte einer Praxishomepage – Werbung (2)

### ■ Entwicklung

- Lange war Werbung für Ärzte berufsrechtlich weitgehend verboten.
- Bis das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen die Regelungen mit Rücksicht auf die Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) gelockert hat
- 2000 und 2002 wurde die Musterberufsordnung der Bundesärztekammer entsprechend angepasst.
- BVerfG:
  - Das Werbeverbot beugt einer unerwünschten Kommerzialisierung des Arztberufes vor und dient damit grundsätzlich dem Schutz der Bevölkerung.
  - Interessengerechte und sachangemessene Informationen, die keinen Irrtum erregen, müssen aber zulässig sein.
  - Der Arzt hat ein Selbstdarstellungsrecht



## IV. 3. a) Rechtlicher Rahmen

### ■ § 27 (Muster-)Berufsordnung:

- Gestattet: „sachliche berufsbezogene Informationen“
- Berufswidrig: „anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung“
- In § 27 MBO ausdrücklich erwähnte zulässige Angaben:
  - Bezeichnungen, die nach der WeiterbildungsO erworben wurden (in der Form, die die Ordnung vorsieht)
  - Sonstige nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen
  - „andere Qualifikationen“
  - „Tätigkeitsschwerpunkte“
  - Organisatorische Hinweise

### ■ Grenzen des Wettbewerbsrechts (UWG) und HWG

## IV. 3. b) § 27 MBO - Generalklausel

### ■ **Verbotene Irreführung**

- unwahre Angaben
- Angaben, die geeignet sind, den angesprochenen Verkehr (also Patienten) zu täuschen
- Erwecken eines falschen Eindrucks, auch u.U. durch Unterlassen (Weglassen wichtiger Informationen)
- Zugleich Verstoß gegen § 5 UWG

### ■ **Verbotene unsachliche Werbung**

- Übertriebenes Anpreisen, „marktschreierisches“ Werben
- Subjektive Meinungen

### ■ **Verbotene vergleichende Werbung**

- Jeder erkennbare Vergleich oder Gegenüberstellung mit anderen Kollegen ist grundsätzlich berufsrechtlich verboten

## IV. 3. c) Zulässige Angaben nach der Berufsordnung (1)

### ■ „Virtuelles Praxisschild“

- Alles was auf einem Praxisschild stehen darf (§ 17 Abs. 4 MBO), darf natürlich auch auf der Homepage stehen.
  - Name
  - (Fach-)Arztbezeichnung
  - Logo der Praxis,
  - Angabe Berufsausübungsgemeinschaften („Gemeinschaftspraxis“ etc.),
  - ggf. auch private Anschrift

## IV. 3. c) Zulässige Angaben nach der Berufsordnung (2)

- **Angabe zusätzlicher Qualifikationen gemäß § 27 Abs. 4 MBO**
  - **Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung**
    - Gebietsbezeichnungen, Schwerpunkte, Zusatzweiterbildungen
    - Fachkunden, fakultative Weiterbildungen
  - **Sonstige nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen**
    - EU-Qualifikationen, Zertifikate der Ärztekammern, Abrechnungsberechtigungen der KV
    - Durch Behörden verliehene Qualifikationen (Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle etc.)
  - **„Tätigkeitsschwerpunkte“ / Leistungsangebote nach eigenen Angaben**
    - Z.B. Osteopathie, Neuropädiatrie, Laserbehandlung, Faltenunterspritzung etc.

## IV. 3. c) Zulässige Angaben nach der Berufsordnung (3)

### ■ Praxisinformation

- Zulassung zu Krankenkassen / Hinweis auf privat-ärztliche Tätigkeit
- Vorstellung der Praxis und des Praxis-Teams (z. B. Fotos)
- Kooperationen mit anderen Praxen (Praxisverbund)
- Bereitschaftsdienst- oder Notfallpraxis

### ■ Organisatorisches

- Sprechstunden, Sondersprechstunden
- Praxislage (Stadtplan, öffentliche Verkehrsmittel, Parkplätze)
- Informationen für Behinderte
- Angabe zu Urlaub, Vertretung
- Termine Vorsorgeuntersuchungen (z. B. Krebsvorsorge)

## IV. 3. c) Zulässige Angaben nach der Berufsordnung (4)

### ■ Persönliche Angaben zum Arzt

- Lebenslauf, persönlicher Werdegang
- Zugehörigkeit zu berufsbezogenen Vereinigungen, Verbänden etc.
- Hinweise auf Sprachkenntnisse, Dialekte
- Private Hobbys
  
- Vorsicht: Keine übertrieben starke Herausstellung der persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften
  - Aber: **BVerfG**, 26. 8.2003: auch Privates, z.B. Hobbys, ist als Form der Sympathie-Werbung erlaubt

## IV. 3. c) Zulässige Angaben nach der Berufsordnung (5)

### ■ Medizinische Informationen

- Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen
- Wissenschaftliche Darstellungen zur sachlichen Unterrichtung
- (populärwissenschaftliche) medizinische Darstellungen zur Aufklärung und Information der Öffentlichkeit
  - Keine persönlichen Auffassungen
  - Arzt selbst muss in den Hintergrund treten
  - Verständlich und nicht irreführend
  - Keine Fachartikel

## IV. 3. d) Weitere Einschränkungen

### ■ **Einschränkungen Heilmittelwerbegesetz / § 34 MBO**

- Keine Werbung für
  - Arzneimittel
  - Heilmittel
  - Medizinische Produkte
  - Nahrungsergänzungsmittel, Körperpflegemittel oder ähnliche Waren
- Keine Werbung mit Behandlungserfolgen
- Keine Werbung mit Dankschreiben (Vorsicht bei Gästebuch!)
- Keine Vorher-Nachher-Bilder bei kosmetischen Eingriffen
- Keine Werbung in Berufskleidung



## IV. 4. Typische Gefahren / Fehler (1)

- **„Weißkittel“-Verbot**
  - Foto des Arztes im Arztkittel gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HWG grds. unzulässig, wenn ein medizinisches Verfahren oder eine ärztliche Behandlung beworben wird
  - Umstritten, ob dieses strenge Werbeverbot des HWG heute noch umfassend, insbesondere auch für die Eigenwerbung, gilt.
  - BGH: Weißkittelverbot erfordert zusätzliche unsachliche Beeinflussung von Laien, die geeignet ist, eine mittelbare Gesundheitsgefährdung hervorzurufen -> Risiko bei Selbstdarstellung gering

## IV. 4. Typische Gefahren / Fehler (2)

- **Irreführende Bezeichnung von Spezialisierungen / Tätigkeitsschwerpunkten / Qualifikationen**
  - Vorsicht bei Verwechslungsgefahr mit **Facharzt**-Bezeichnungen
  - „**Spezialist**“ nur, wenn auch tatsächlich große praktische Erfahrung auf dem Gebiet
  - Angabe von Leistungsangaben / **Tätigkeitsschwerpunkte** nur zulässig, wenn entsprechende Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausgeübt werden (§ 27 Abs. 5 MBO)
  - „**Prof.**“ oder „**Dr.**“-Titel in einem nicht-medizinischem Fach, wenn falscher Eindruck medizinischer Qualifikation entsteht
  - Fantasie- „**Qualitätssiegel**“, die Eindruck offizieller Qualitätskontrolle erwecken

## IV. 4. Typische Gefahren / Fehler (3)

### ■ Nennung von Medikamenten, Links zu Herstellern

- Auch Links zu Herstellern oder Produktseiten sind Werbung
- Unzulässige Werbung, wenn nicht im Rahmen einer sachlichen Information der Patienten
- „**BOTOX-Falle**“: bloße Nennung eines verschreibungspflichtigen Medikaments kann schon Verstoß gegen HWG sein
  - BVerfG 2004: nicht jedoch, wenn zur Selbstdarstellung des Arztes erforderlich und Teil ausführlicher Darstellung der Behandlungstechnik und Qualifikation des Arztes im Internet
  - OLG Frankfurt 2006: „Botox-Behandlungen“ bleibt unzulässig bei schlagwortartiger Nennung in einer Printanzeige

## IV. 4. Typische Gefahren / Fehler (4)

### ■ Übertriebenes Anpreisen

- Alle Angaben sollten sachlich und neutral formuliert sein
- Reißerische Formulierungen (Superlative), Übertreibungen und Verharmlosungen von Risiken sind unzulässig
- Vorsicht bei „**Sonderangeboten**“, „Aktionstagen“ oder Gewinnspielen.

### ■ Werbebanner

- Jeglicher Art (auch für nicht-medizinische Produkte) sind nicht zulässig,
- Pop-Ups

## IV. 4. Typische Gefahren / Fehler (5)

### ■ Links / Disclaimer

- Generelle Haftung auch für die Inhalte verlinkter Seiten („Störerhaftung“)
- Der sog. „Disclaimer“ ist ohne Bedeutung für die Haftung bei Links

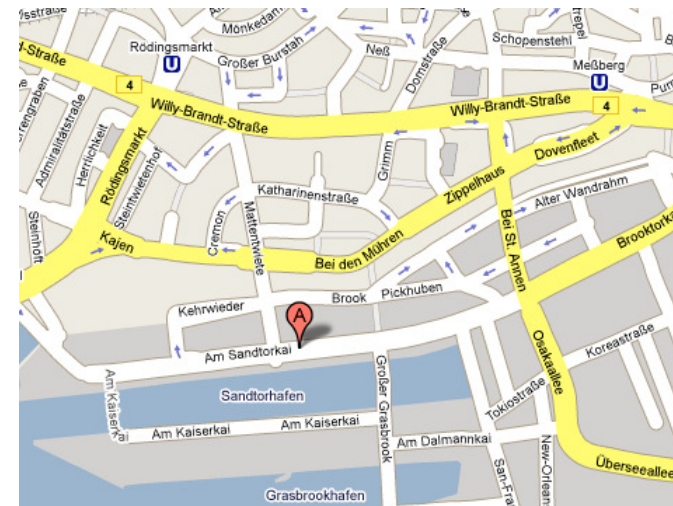
### ■ Unberechtigte Nutzung von Fotos, Grafiken, Designs

- Vermeintlich frei im Internet erhältliche Fotos etc. sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit Erlaubnis des Urhebers genutzt werden

## IV. 4. Typische Gefahren / Fehler (6)

### ■ Unberechtigte Nutzung von Stadtplänen

- Stadtpläne sind urheberrechtlich geschützt und unberechtigte Nutzungen werden massenhaft mit Abmahnungen verfolgt
- Alternative:
  - Eigene Zeichnung
  - Zulässige (kostenlose) Einbindung bei einigen Anbietern (z.B. google maps)
  - Vertragliche (kostenpflichtige) Nutzung



## IV. 4. Typische Gefahren / Fehler (7)

### ■ Newsletter

- **Wettbewerbsrecht:** Versendung nur mit Einwilligung der Patienten (Opt-In)
- **Standesrecht:** erhöhtes Risiko übertriebener Werbung / Anpreisung, daher standesrechtlich umstritten

### ■ Gästebuch / Forum

- Wurde von der Rspr. früher teilw. als standesrechtlich unzulässig angesehen
- Zudem Haftung für Einträge nach allg. Grundsätzen

### ■ Online-Verkauf

- Soweit in zulässiger Weise eigene Produkte / Dienstleistungen online verkauft werden, gelten zusätzlich umfangreiche Belehrungspflichten nach den Grundsätzen des E-Commerce-Rechts (Widerrufsrechte etc.)

## IV. 5. Hinweis zum Berufsrecht

### ■ **Berufsordnung ist Kammerrecht:**

- Die Berufsordnung der einzelnen Kammern kann zum Teil kleine Abweichungen von der Musterberufsordnung vorsehen.
- Kammern legen die Werbebeschränkungen entsprechend § 27 der MBO zudem teilweise unterschiedlich streng aus.

### ■ **Tipp:**

- Fragen Sie für die berufsrechtlichen Vorgaben nach Merkblättern / Richtlinien, die von Ihrer jeweiligen Kammer herausgegeben werden



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Dr. jur. Wiebke Baars, LL.M. (UCL)**  
**Fachanwältin für Gewerblichen**  
**Rechtsschutz**

Taylor Wessing  
Am Sandtorkai 41  
20457 Hamburg  
040 / 36 803-220  
040 / 36 803-380